



Entscheidung Nr. 15963 (V) vom 13.12.2022
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.01.2023

Antragstellerin:

Der Petersen GmbH & Co. KG
Schleswig

Verfahrensbevollmächtigter:

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Lebendig gefressen“
Bavaria Film GmbH, Geiseltasteig

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkg.bund.de
De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Der Videofilm „Lebendig gefressen“, Bavaria Film GmbH, Geiseltal, wurde im Jahr 1980 in Italien produziert und hat eine Laufzeit von rund 77 Minuten. Regie führte Umberto Lenzi. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. VE 8/07 vom 10.04.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 27.04.2007, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Inhalt des Films wurde in der Indizierungsentscheidung wie folgt zusammengefasst:

Eine Frau sucht ihre verschwundene Schwester und stellt fest, dass sie sich mit einer Sekte in einem unerforschten Gebiet Neuguineas aufhält und sich dort deren Riten unterwirft. Für ihren Alleingang zur Rettung der Schwester mietet sie sich einen kampf-erprobten Begleiter. Das Lager der Sekte befindet sich inmitten eines unerforschten Urwaldes. Die Mitglieder der Sekte, werden durch Rauschgift dem Sektenführer gefügig gehalten. Eine Flucht ist ausgeschlossen, da das Lager von Kannibalen umgeben ist, die jeden Flüchtenden lebendig fressen. Das Hauptheldenpaar wird von der Sekte gefangengenommen, kann aber letztlich fliehen und wieder in die USA gelangen. Die Sektengruppe begeht gemeinsam Selbstmord durch Rauschgift, die entflozene Schwester und ihr Begleiter werden von Kannibalen gefressen.

Die Indizierung wurde damit begründet, dass der Film die Würde des Menschen verletzen würde und zur Gewalttätigkeit anreize, da der Mensch zum Objekt degradiert wird, dass misshandelt und liquidiert wird. Der Film preise den Kannibalismus als Sensation an und führe dem Sehenden die Tötungs- und Verzehrgebräuche der Kannibalen vor. Auch vermische der der Film Sex und Gewalt und zeige Vergewaltigungen.

Mit Schreiben vom 08.08.2022 beantragt die Verfahrensbeiliegte die Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Die Verfahrensbeiliegte führt hierzu aus, dass der Beschlagnahmebeschluss aufgehoben wurde und der Film auch nicht mehr strafrechtlich relevant sei. Der Film sei langatmig und unglaubwürdig und die Spezialeffekte dilettantisch und altmodisch, dass ein Realitätstransfer ausgeschlossen sei. Die Gewalt sei negativ konnotiert und wirke eher abschreckend als befürwortend. Nach dem Gesamteindruck wären keine verrohende Wirkung oder Gewaltanreize zu sehen. Dies ergebe sich aus dem Szenario und den übertriebenen und damit abschreckenden Kampf- und Gewaltszenen. Auch die Jugendauffassung wegen des Alters des Filmes zu verneinen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des DVD Bezug genommen.

Gründe

Der Videofilm „Lebendig gefressen“, Bavaria Film GmbH, Geiseltal, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfungsstelle darf an einer

tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonistin sich nicht als Identifikationsmodell anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG sind Medieninhalte von Trägermedien schwer jugendgefährdend, die Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse an einer Berichterstattung vorliegt. Bei dem Merkmal „sterben“ wird an den „Akt des Sterbens“ angeknüpft, weshalb die ausschließliche Darstellung bereits verstorbener Menschen für dieses Merkmal nicht genügt (vgl. Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 15 JuSchG, Rn. 58).

Unter schwere körperliche Leiden fallen solche „die mit besonderen Schmerzen und Qualen verbunden sind“ (Liesching ebd.). Mit dem Merkmal des seelischen Leidens können insbesondere „Misshandlungen und Demütigungen von Menschen einhergehen, welche sich durch Schreien der Opfer, Weinkrämpfe etc.“ darstellen (Liesching ebd.).

Zentral für die Verwirklichung des Tatbestandes ist die Feststellung einer die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise. Der Begriff der Menschenwürde knüpft dabei an den Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG an.

Mit dem Begriff der Menschenwürde „ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt“ (vgl. BVerfGE 87, 209, 228). Eine Verletzung der Menschenwürde muss in jedem konkreten Fall gesondert festgestellt werden (BVerfGE 30, 1, 25). Erforderlich ist jedenfalls das Vorliegen einer erheblichen Verletzungsintensität (vgl. Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 15 JuSchG, Rn. 61).

Dem Tatbestand unterfallen insbesondere Inhalte, die sich darauf beschränken, selbstzweckhaft und anreißerisch Hinrichtungen, Unfälle, Unglücke und Verbrechen unter Hervorhebung des Leids der betroffenen Menschen zu präsentieren. Zu einem Internetangebot heißt es beispielsweise: „Zum einen wird die Abfolge realer Tötungen in einer Bilderreihe in allen Einzelschritten präsentiert, zum anderen erfolgt in großer Detailfreudigkeit die Darstellung abgetrennter Köpfe bzw. zerstückelter Körperteile der vollkommen entpersonalisierten Opfer.“ (BPjM-Entsch. Nr. 13609 (V) vom 23.10.2018). Unter diesen Tatbestand fallen je nach Einzelfall aber auch u.a. „Dokumentar- und Nachrichtenformate“, Darstellungen von durch Krankheit schwer gezeichneter Menschen aus rein voyeuristischen Motiven und „schockierende Gewaltdarstellungen in der Presse“ (Spürck/Erdemir, in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 15 JuSchG, Rn. 39).

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel).

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der

zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Bei solchen Inhalten besteht die Gefahr, dass durch ihre Rezeption bei Kindern und Jugendlichen ein Menschenbild entsteht, welches im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 GG steht.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen DVD ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als die Menschenwürde verletzend geeignet, verrohend oder gewaltanreizend anzusehen.

Der Film enthält detaillierte Gewaltszenen, welche jedoch übertrieben und aufgesetzt wirken. Vielmehr ist die Gewalt unreal und übertrieben inszeniert, dass sie selbst für gefährdungsgeneigte Jugendliche als unrealistische Fiktion zu erkennen sind.

Heutige medienerfahrene Jugendliche werden aufgrund der übertriebenen und künstlich dargestellten Gewalthandlungen in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für die noch in der Indizierungsentscheidung explizit beanstandeten Szenen. Die überzeichnete Darstellung sind das 3er-Gremium bereits als hinreichend distanzschaffenden Effekt an, der eine verrohende oder gewaltanreizende Wirkung ausschließt.

Hinzu kommt, dass die Tricktechnik des inzwischen 40 Jahre alten Films nicht an die realitätsnahen Spezialeffekte herankommt, die in aktuellen Produktionen des Action- und auch des Horrorgenres zu finden sind. Die Verwendung von Tricktechniken ist in zahlreichen Szenen ohne weiteres erkennbar.

Insbesondere die Szenen in denen sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung gezeigt werden, wirken auf Rezipierende abstoßend. Aufgrund des dargestellten Leidens des Opfers wird Mitleid mit den gequälten Frauen entdeckt. Die Täter werden als psychopathisch und abstoßend dargestellt und stellen keine Identifikationsfiguren dar.

Da die Szenen insgesamt auf Betrachtende abstoßend wirken, sieht das 3er-Gremium der Prüfstelle auch keine jugendschutzrechtlich bedenkliche Verknüpfung von Sex und Gewalt. Die Sequenz zielt nicht darauf ab, dass sich Rezipierende daran delectieren, sondern soll im Gegenteil Ekel und Abscheu beim Publikum erzeugen.

Aus den genannten Gründen sind auch Nachahmungseffekte nicht zu vermuten.

Ob von dem Inhalt des der DVD eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Prüfstelle nicht zu entscheiden. Dies obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.